# **Holzbestellung** im Forstrevier Allensbach/Reichenau

1. **Brennholz lang** lange Baumstämme liegen am Wegesrand, die selbst zerkleinert werden müssen

2. **Reisschlag** Ast- und Restholz welches nach einer Holzerntemaßnahme im Bestand verbleibt. Das Holz muss selbst aufgearbeitet werden.

**Sterholz oder getrocknetes Holz kann nicht angeboten werden.** Wenn Sie Sterholz benötigen, vermitteln wir Ihnen gerne einen örtlichen Unternehmer, der Ihnen das Holz klein sägt und spaltet. Getrocknetes Holz erhalten Sie bei den örtlichen Brennholzhändlern.

Die **unterschriebene** verbindliche Bestellung muss auf den nachstehenden Feldern erfolgen. Der Bestellschein kann im Rathaus abgegeben werden. Auf die Vorlage des Sachkundenachweises für Motorsägenführer wird ausdrücklich hingewiesen (siehe Anlage)

- Das beigefügte aktuelle Info-Blatt wird mit der Unterschrift anerkannt.

**Achtung:** Telefonische Bestellungen können nicht entgegen genommen werden – Unterschrift ist nötig !
Wir bitten Sie, der Gemeinde ALLENSBACH / REICHENAU auf dem Bestellschein eine einmalige Einzugsermächtigung zu erteilen. Das erspart Ihnen und der Gemeindeverwaltung zusätzlichen Aufwand. Entnehmen Sie den Mitteilungsblättern weitere Infos; Bestellungen möglich von Oktober bis Januar. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung (Ansprechpartner Förster Straub: 0174/3310914 oder theo.straub@mainau.de) zur Verfügung. Das Brennholz wird Ihnen baldmöglichst zur Abfuhr bereitgestellt. Bitte keine Rückfragen nach der Bestellung über den Liefertermin - Sie erhalten Nachricht (Rechnung mit Lageplan) von uns.

| | |
|---|---|
| **Name:** | **Unterschrift:** |
| **Straße:** | **Telefon:** |
| **PLZ und Wohnort:** | |

| | **1. Brennholz lang** | |
|---|---|---|
| | Fm | Euro/Fm |
| Buche | | 85,-- |
| Hartlaubholz (Esche, Eiche) | | 75,-- |
| Nadelholz, Weichlaubholz | | 60,-- |
| | **2. Reisschlag** | |
| Holzart über-wiegend Laubholz | | 20,-- |

Bitte frei lassen

| **Einzugsermächtigung** | |
|---|---|
| Hiermit ermächtige ich die Gemeinde einmalig, in stets widerruflicher Weise, den Rechnungsbetrag aufgrund dieser Bestellung, einmalig zu Lasten meines unten genannten Kontos einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. | |
| **Bankname:** | |
| **IBAN:** | |
| **BIC:** | |
| **Datum und Unterschrift:** | |

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unserer Homepage unter www.gemeinde-allensbach.de Stand: 09.2022

# Gemeinden Allensbach und Reichenau und Kloster Hegne

## Hinweise an Privatpersonen für forstliche Produkte des Gemeindewaldes

### Allgemeine Information

Die Gemeindewälder sind nach den Richtlinien von PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung. Die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie des Zertifikats sind auch von den Reisschlag- und Brennholzkunden einzuhalten.

### Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Personen die im Wald sägen, haben an einem qualifizierten, zweitägigen Motorsägen-Grundlehrgang teilgenommen. Eine Kopie der Lehrgangsbescheinigung ist dem Bestellformular beizufügen. Als Selbstwerber sind Sie für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften selbst verantwortlich. Auf die Broschüren der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zur Unfallverhütung, insb. die „UVV Forsten“, wird hingewiesen. Besondere Anforderungen für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit der Motorsäge:

- persönliche Schutzausrüstung (vollständiger Helm, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe und Handschuhe).
- Ihre Motorsäge muss den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- Personen über 18 Jahren (darunter untersagt) müssen sachkundig im Umgang mit der Motorsäge sein
- der notwendige dokumentierte 2-tägige Motorsägenkurs wird von örtlichen Unternehmen angeboten
- die Alleinarbeit ist nicht erlaubt, zusätzlich werden Handys mit Sicherheitseinrichtungen empfohlen.

### Holzaufarbeitung

Sämtliches liegende Holz (auch Nadelholz) ist aufzuarbeiten und innerhalb 6 Monaten abzufahren. Wege, Gräben und Böschungen sind freizuräumen. Stehende Bäume dürfen nur nach Rücksprache und nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Revierleiter gefällt werden. Für am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

### Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) verwendet werden. Die Verwendung von Sonderkraftstoff wird empfohlen.

### Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen (siehe Doppelstriche) gestattet. Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Bei nasser Witterung sollte das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Für Sach- und Personenschäden, die durch die Beschaffenheit der Wege verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

### Feuer

Es ist verboten, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Revierleiters Feuer im Wald zu entfachen. Wird dies nach Rücksprache erlaubt, so ist das Feuer unter ständiger Kontrolle zu halten und vor Verlassen des Waldes vollständig zu löschen! Andere Materialien als Bäume und Baumbestandteile dürfen nicht verbrannt werden.

### Haftung

Für Schäden gegenüber Dritten und gegenüber dem Waldeigentümer haftet der Kunde vollumfänglich.

### Verkaufsbestimmungen

Für den Verkauf des Reisschlages bzw. Brennholzes gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe in der gültigen Fassung. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit Erhalt der Holzrechnung bzw. des Abgabescheines trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes und der Wertminderung.